

Erste Verordnung zur Änderung der Sechsten Eindämmungsverordnung der Stadt Halle (Saale)

Aufgrund des § 16 Abs. 1 und 3 der Vierzehnten Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt (Vierzehnte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung - 14. SARS-CoV-2-EindV) vom 16. Juni 2021 (GVBl. LSA S. 302), zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Vierzehnten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 12. Juli 2021 (GVBl. LSA S. 420), in Verbindung mit §§ 32, 28 Abs. 1 und 3, 28a, 25, 29, 30 und 54 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und weiterer Gesetze vom 28. Mai 2021 (BGBl. I S. 1174) wird verordnet:

§ 1

Die Stadt Halle (Saale) stellt gemäß § 16 Abs. 3 der 14. SARS-CoV-2-EindV für ihr Stadtgebiet fest, dass die Sieben-Tage-Inzidenz einen Wert von 35 an zehn aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten hat.

§ 2

Die Sechste Eindämmungsverordnung der Stadt Halle (Saale) vom 26. Juni 2021, bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) vom 26. Juni 2021, wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 5 Ausnahmen von der Testpflicht

Abweichend von der 14. SARS-CoV-2-EindV sind im Gebiet der Stadt Halle (Saale) die folgenden Veranstaltungen, Einrichtungen und Angebote von der Pflicht zur Testung im Sinne des § 2 Abs. 1 der 14. SARS-CoV-2-EindV ausgenommen:

1. außerschulische Bildungsangebote und Angebote von öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen sowie vergleichbarer Einrichtungen nach § 5 Abs. 1 Satz 1 der 14. SARS-CoV-2-EindV,
2. Soziokulturelle Zentren, Bürgerhäuser, Seniorenbegegnungsstätten und -treffpunkte und Angebote der Mehrgenerationenhäuser nach § 5 Abs. 6 der 14. SARS-CoV-2-EindV,
3. Kultureinrichtungen nach § 6 Abs. 3 der 14. SARS-CoV-2-EindV (= Literaturhäuser, Theater/Musiktheater, Filmtheater/Kinos, Planetarien, Sternwarten sowie Angebote von Konzerthäusern und -veranstaltern),
4. Spielhallen und Spielbanken, Wettannahmestellen, Tierhäuser und andere Gebäude in Tierparks, zoologischen und botanischen Gärten sowie ähnlichen Freizeitangeboten, Indoor-Spielplätze, Saunen und Dampfbäder nach § 7 Abs. 3 Nrn. 1 bis 4 und 6 der 14. SARS-CoV-2-EindV,
5. Stadt- und Naturführungen nach § 8 Abs. 3 der 14. SARS-CoV-2-EindV,
6. geschlossene Räume von Gaststätten im Sinne des Gaststättengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und Einrichtungen der Hochschulgastronomie der Studentenwerke Sachsen-Anhalt nach § 9 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 der 14. SARS-CoV-2-EindV,

7. Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen nach § 11 Abs. 1, 4 und 5 der 14. SARS-CoV-2-EindV mit Ausnahme der Teilnehmer an Wettkämpfen.

Dies gilt nicht für Veranstaltungen, Einrichtungen und Angebote nach § 6 Abs. 4 und § 11 Abs. 3 der 14. SARS-CoV-2-EindV.“

2. In § 8 Abs. 2 wird die Angabe „24. Juli 2021“ durch die Angabe „21. August 2021“ ersetzt.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Beginn des 24. Juli 2021 in Kraft.

Stadt Halle (Saale), den 22. Juli 2021

i.v.
Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister



